



Gesetz über die ambulante Kinder- und Jugendhilfe (KJHG)

Vernehmlassungsantwort

Absenderadresse

SP Kanton Zürich
Hallwylstrasse 29
8004 Zürich

Rücksendung bis 17. April 2009 an:

Amt für Jugend und Berufsberatung
Dörflistrasse 120, Postfach
8090 Zürich
ajb@ajb.zh.ch

Sie erleichtern uns die Auswertung der Vernehmlassung, wenn Sie Ihre Stellungnahme in dieses Dokument eintragen und uns in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Wenn Sie für Ihre Stellungnahme der strukturierten Befragung (Fragen 1 bis 8) nicht folgen wollen, so können Sie Ihre allgemeinen Bemerkungen oder die Bemerkungen zu weiteren Bestimmungen am Schluss des Fragebogens eintragen (Frage 9).

Technische Hinweise:

- Die Kommentarfelder sind beliebig erweiterbar. Sie müssen sich nicht auf die vorgegebene Zeilenzahl beschränken.
- Mit der Funktionstaste F11 springt der Cursor zum nächsten Kommentarfeld bzw. zum nächsten .
- Zum Ankreuzen eines Kästchens doppelklicken Sie darauf und ändern im geöffneten Dialog den Standardwert von "deaktiviert" auf "aktiviert". Nach dem Schliessen erscheint .

Allgemeine Bemerkungen

Frage 1 Haben Sie allgemeine Bemerkungen zum Gesetzesentwurf?

Kommentar: Die SP Kanton Zürich dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie wurde von einer Arbeitsgruppe entworfen und von der Geschäftsleitung verabschiedet. Grundsätzlich erachten wir den vorliegenden Entwurf aber als wenig mutig und nur als einen Teilschritt.

a) Fokus ambulante Hilfe

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Zürich begrüsst grundsätzlich, dass der Bereich der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe in einem gesetzlichen Neuerlass geregelt wird, da die erforderlichen Änderungen sich nicht im geltenden Gesetz aus dem Jahre 1981 umsetzen las-

sen. Allerdings bedauern wir, dass damit die bestehende Zweiteilung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (ambulante Hilfe und stationäre Hilfe in je eigenen Gesetzen) festgeschrieben wird. Diese Zweiteilung setzt unseres Erachtens aus fachlicher Sicht ein falsches Zeichen: Im Zentrum der Gesetzgebung sollte das Kind und seine Familie und nicht ein spezifischer Ausschnitt aus der Kinder- und Jugendhilfe stehen. Wir würden es deshalb begrüßen, wenn mittelfristig das Gesetz über die Jugendheime und Pflegekinderfürsorge und das Gesetz über die ambulante Kinder- und Jugendhilfe integriert würden.

b) Fehlen von Bestimmungen zu den Grundsätzen und zum Auftrag der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe

Wir bedauern, dass der vorliegende Gesetzesentwurf im Gegensatz zum Vernehmlassungsentwurf vom 30. Januar 2003 keine Aussagen mehr macht zu den Grundsätzen der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Grundsätze müssen aufzeigen, dass die Kinder und Jugendlichen einen Anspruch haben auf besonderen Schutz und auf Förderung ihrer Entwicklung zu selbständigen und sozial verantwortlichen Personen, auf Unterstützung in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration und auf eine ihren Fähigkeiten entsprechende Aus- und Weiterbildung.

c) Einseitige Ausrichtung auf die Defizite

Der Gesetzesentwurf beschränkt sich auf eine defizitorientierte Ausrichtung auf Kinder und Jugendliche, deren Entwicklung aus sozialen und kulturellen Gründen gefährdet ist. Wichtig wäre unseres Erachtens aber vor allem auch die Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, wie sie in klassischen Jugendorganisationen oder in der Offenen Jugendarbeit geschieht. Der Kanton sollte hier eine Koordinationsfunktion wahrnehmen und gleichzeitig dafür sorgen, dass die Gemeinden ihre entsprechenden Aufgaben ebenfalls wahrnehmen.

Fragen zu einzelnen Bestimmungen

B. Organisation

Frage 2 Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Verwaltung der kantonalen Jugendhilfestellen regional zusammenzufassen (§ 8), während die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe weiterhin dezentral in den Jugendhilfestellen erbracht werden sollen (§ 9). Sind Sie mit diesem Prinzip einverstanden?

ja

nein

Kommentar: Die Evaluation des Pilotversuchs zeigt für uns klar auf, dass sich die Regionalisierung positiv auf die regionale Entwicklung auswirkt.

Nirgends erwähnt ist die in einer Jugendhilferegion federführende Regionalstelle. Ihr Standort soll unter Einbezug der betroffenen Gemeinden und der Bedürfnisse der Hilfesuchenden festgelegt werden.

Frage 3 Die bisherigen Bezirksjugendkommissionen sollen durch regionale Jugendhilfekommissionen abgelöst werden (§ 11). Sind Sie damit und mit der Umschreibung der Aufgaben dieser Kommissionen einverstanden?

ja

nein

Kommentar: Diese Kommissionen sind überflüssig und hätten nur eine Alibi-Funktion. Sie können abgeschafft und der § kann gestrichen werden.

Allenfalls können wir uns die Schaffung eines kantonalen Beirats vorstellen, der vom Regierungsrat gewählt und der die Interessen der Gemeinden und weiterer Institutionen vertreten würde.

C. Leistungen

I. Kanton

Frage 4 Sind Sie mit dem Katalog der allgemeinen Kinder- und Jugendhilfeleistungen gemäss §§ 12, 14-15 einverstanden? Haben Sie Bemerkungen oder Ergänzungen zu den Leistungen des Kantons?

ja

nein

Kommentar: Die genannten Bereiche sind unseres Erachtens sinnvoll, es fehlen aber die folgenden Bereiche:

- Elternbildung (verdient es in Anbetracht ihrer zunehmenden Bedeutung als eigener Punkt genannt zu werden)
- Prävention in Form von Soziokultur, Koordination der Kinder- und Jugendarbeit (Begründung siehe Frage 1)

– Gemeinwesenarbeit

II. Gemeinden

Familienergänzende Betreuungsangebote

Frage 5 Sind Sie damit einverstanden, dass die Gemeinden im Vorschulbereich für ein bedarfsberechtigtes Angebot zur familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter sorgen (§ 20)?

ja

nein

Kommentar: Entscheidend ist, dass die Betreuungsangebote eingerichtet werden, daher ein "ja. aber". Der Grundsatz ist aus unserer Sicht richtig so, jedoch braucht es für die Gemeinden einheitliche Standards, die auf Verordnungsstufe festzulegen sind. Dies gilt auch für die Elternbeiträge, die so tief wie irgend möglich gehalten werden müssen. Wenn der Kanton aber definiert, welche Aufgaben die Gemeinden wie zu lösen haben, dann steht er auch finanziell in der Pflicht. Konkret soll sich der Kanton an den Betriebskosten der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinden beteiligen. Schliesslich werden die Koordinations- und Informationsaufgaben sinnvollerweise auch beim Kanton angesiedelt.

Schulsozialarbeit

Frage 6 Sind Sie damit einverstanden, dass die Gemeinden für ein bedarfsgerechtes Angebot an Schulsozialarbeit sorgen (§ 21)?

ja

nein

Kommentar: Auch hier braucht es einheitliche Standards bezüglich Qualität, Umfang und Anstellungsbedingungen. Dies geht jedoch nur, wenn sich der Kanton analog zu anderen «Verbandaufgaben» finanziell ebenfalls engagiert.

Finanzielle Leistungen

Frage 7 Sind Sie damit einverstanden, dass die Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge und die Überbrückungshilfe neu der Waisen- und Kinderrente der AHV/IV angepasst wird (§§ 23 Abs. 2 und 24 Abs. 2)?

- ja
 nein

Sind Sie mit der maximalen Höhe von Fr. 2 800 für die Beiträge zur Betreuung von Kleinkindern einverstanden (§ 25 Abs. 2)?

- ja
 nein

Kommentar: Im Gesetz soll kein Frankenbetrag genannt werden. Dieser Höchstbetrag soll an die Waisen- und Kinderrente gekoppelt sein (... betragen höchstens das Dreifache der maximalen vollen Waisen- und Kinderrente gemäss AHV/IV-Gesetzgebung.)

D. Finanzierung

Frage 8 Sind Sie mit der vorgeschlagenen Berechnungsgrundlage der Kosten für die Erbringung der Kinder- und Jugendhilfeleistungen gemäss §§12, 14-19 zu (proportional zur unter 20jährigen Bevölkerung, § 32 Abs. 3) einverstanden?

- ja
 nein

Kommentar:

Weitere Bemerkungen

Frage 9 Haben Sie Bemerkungen zu weiteren, oben nicht ausdrücklich genannten Bestimmungen?

Kommentar:

Ergänzung um folgende Bestimmung in II. Gemeinden:

Die Gemeinden sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot an Kinder- und Jugendarbeit. (Begründung siehe bei Frage 1)

Ergänzung um einen «Versuchs- und Innovationsparagrafen» um auf Entwicklungen mit geeigneten Massnahmen reagieren zu und neue, innovative Ansätze ausprobieren zu können.

Zur Finanzierung:

§ 34: Die Finanzierung der Begleitung bei der Ausübung von Besuchsrechten (§ 33 g) sollte durch die auftraggebenden Behörden erfolgen (also gemäss § 34 a). Eine solche Begleitung darf nicht am Geld (bzw. am Streit darüber) scheitern.

Zur Rolle der Stadt Zürich:

§ 36: Die Stadt Zürich soll wie schon heute für das Angebot der meisten in diesem Gesetz definierten Leistungen selber zuständig sein und sie auch mit einem grösseren Anteil als die übrigen Gemeinden mitfinanzieren. Dies ist aus unserer Sicht zu überdenken.

§ 38: Zudem ist die Mitfinanzierung der Jugendhäuser für die Stadt Zürich keine Bagatellsubvention. Darauf einfach zu verzichten ist nicht angezeigt (auch aus den bei Frage 1 geäusserten Überlegungen).

Kommentar aus gleichstellungspolitischer Sicht:

Zu Frage 1b:

Wir würden es sehr begrüessen, wenn zusätzlich zu den erwähnten Grundsätzen auch die Gleichstellung der Geschlechter genannt würde.

Zur Frage 5:

Wir erachten familienergänzende Betreuungsangebote als derzeit zentrale Massnahme zu-

gunsten der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Die Verankerung eines entsprechenden bedarfsgerechten Angebots für Kinder im Vorschulalter hat für die Gleichstellungskommission hohe Priorität.

Zu Frage 6:

Schulsozialarbeit ist für uns insbesondere unter den Aspekten Bubenarbeit, Schutz vor sexuellen Übergriffen und Prävention von Jugendgewalt genderrelevant. Allenfalls kann hier auch dem Anliegen soziokultureller Prävention (Frage 4) Rechnung getragen werden, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen aus Familien mit stark männlich dominiertem Rollenverständnis.

Zu Frage 7:

Aus Gendersicht wäre wünschenswert, dass die Beiträge über das vorgeschlagene hinaus erhöht und auch die Anspruchsgrenzen gegenüber dem Status Quo hinaufgesetzt würden. Für geschiedene und alleinerziehende Eltern besteht ein signifikant erhöhtes Armutsrisiko, wobei von diesem Risiko heute (neben den Kindern) in allermeisten Fällen Frauen betroffen sind. Inkassohilfe, Bevorschussung und Überbrückungshilfe können helfen, das finanzielle Risiko abzdämpfen. Kleinkinderbetreuungsbeiträge begrüßen wir unter dem Aspekt der Wahlfreiheit der Eltern.